

Gefördert durch:



Bundesministerium für
Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Deutsch-Ukrainischer
Agrarpolitischer Dialog

Ausgabe 6/2013

beim Institut für Wirtschaftsforschung und Politikberatung

AKTUELLE AGRARGESETZGEBUNG in der Ukraine

Inhalt

Gesetze und andere Rechtsakte, die im Mai 2013 verabschiedet wurden oder in Kraft traten

Landwirtschaftliche Flächen

- Neues Verfahren der Flächenstilllegung

Agrargesetzgebung

- Verfahren der Erfassung von Lizenzen für Saatgut und Pflanzenmaterial
- Verfahren der Festlegung von Aussaaten für Züchtungszwecke

Gesetzentwürfe, die im Mai 2013 eingebracht wurden

Landwirtschaftliche Flächen

- Abschaffung der Gebühren für die Eintragung des Landeigentums
- Vereinfachung der Eintragung des Landeigentums: Gesetzentwürfe
- Moratorium auf die Nutzungsänderung der landwirtschaftlichen Flächen
- Staatliche Bodenbank als Eigentümer und Nutzer der landwirtschaftlichen Flächen: Gesetzentwurf

Agrargesetzgebung

- Deregulierung des Getreidemarktes

Erneuerbare Energien

- Verbesserung der Fördermaßnahmen zur Stromerzeugung aus alternativen Quellen

Steuer- und Zollgesetzgebung

- Moratorium auf die Verringerung der Steuerermäßigungen für Agrarproduzenten
- Abschaffung des Exportzolls für Saatgut von Lein und Leindotter
- Neue Abgabe für Eigentümer (Nutzer) von landwirtschaftlichen Flächen

Gesetze und andere Rechtsakte, die im Mai 2013 verabschiedet wurden oder in Kraft traten

Landwirtschaftliche Flächen

Neues Verfahren der Flächenstilllegung

Verordnung des Ministeriums für Agrarpolitik und Ernährung der Ukraine "Über das Verfahren der Flächenstilllegung" vom 26.04.2013 Nr. 283; eingetragen im Justizministerium am 24.05.2013 unter Nr. 810/23342; tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Die Flächenstilllegung betrifft:

- degradierte bzw. leistungsschwache Böden,
- Flächen, deren Bewirtschaftung ökologische Probleme verursachen würde,
- wirtschaftlich ineffiziente Flächen,
- belastete bzw. kontaminierte Böden deren Bewirtschaftung die Gesundheit der Menschen gefährden würde.

Die Bewirtschaftung solcher Flächen wird auf eine bestimmte Frist ausgesetzt; es werden aber Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenqualität durchgeführt. Die Stilllegung der Flächen, die sich im Besitz oder der Nutzung von juristischen oder natürlichen Personen befinden, erfolgt auf Initiative der Eigentümer oder Nutzer der Grundstücke. Wenn für die Stilllegungsflächen keine Eigentums- oder Nutzungsrechte eingetragen sind, erfolgt die Beantragung der Stilllegung durch eine bevollmächtigte Behörde. Der Eigentümer des Grundstücks hat das Recht auf Zuteilung eines gleichwertigen Grundstücks bei einer bevollmächtigten Behörde, als Ersatz für das Grundstück, das nicht durch seine Schuld ökologisch belastet, wirtschaftlich ineffizient oder verschmutzt wurde.

Agrargesetzgebung

Verfahren der Erfassung von Lizenzen für Saatgut und Pflanzenmaterial

Die Verordnung des Ministeriums für Agrarpolitik und Ernährung der Ukraine "Über das Verfahren der Erfassung von Lizenzen für Saatgut bzw.

Pflanzenmaterial" vom 26.03.2013 Nr. 222, eingetragen im Justizministerium am 10.04.2013 unter Nr. 589/23121; in Kraft getreten am 10.05.2013.

Auf der Grundlage dieser Verordnung werden in das Saatgutregister die Informationen über die ausgestellten Lizenzen für Saatgut bzw. Pflanzenmaterial eingetragen. Das Register wird von der Staatlichen Landwirtschaftsaufsicht der Ukraine geführt. Die Informationen im Register sind öffentlich zugänglich.

Verfahren der Festlegung von Aussaaten für Züchtungszwecke

Verordnung des Ministeriums für Agrarpolitik und Ernährung der Ukraine "Über die Verfahrensbestätigung bei der Festlegung von Aussaaten für Züchtungszwecke" vom 26.03.2013 Nr. 220, eingetragen im Justizministerium am 10.04.2013 unter Nr.587/23119; in Kraft getreten am 10.05.2013.

Laut dieser Verordnung vereinbaren die Produzenten von Saat- und Pflanzgut mit der lokalen Landwirtschaftsaufsicht einen Lageplan der Aussaat, mindestens einen Monat vor Beginn der Aussaat im Frühling. Die Saatgut- und Pflanzgutproduzenten haben ein Vorrecht (vor benachbarten Produzenten) auf die Lageplanung ihrer Saatgutbestände aus fremdbestäubten Kulturen (Klone, Linien, Hybriden). Die Begutachtung (Erteilung bzw. Verweigerung) des Lageplans der Aussaaten durch die lokale Landwirtschaftsaufsicht muss innerhalb von drei Tagen erfolgen, entsprechend den Anforderungen der staatlichen, landwirtschaftlichen Großraumplanung. Voraussetzung für die Anwendung dieser Verordnung ist die staatliche Registrierung der Saatgut- und Pflanzgutproduzenten.

Gesetzentwürfe, die im Mai 2013 eingebracht wurden

Landwirtschaftliche Flächen

Abschaffung der Gebühren für die Eintragung des Landeigentums

Der Gesetzentwurf über die Änderungen der Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine "Über die staatliche Gebühr" (über die Wiederherstellung des Prinzips der sozialen Gerechtigkeit bei der staatlichen Eintragung des Landeigentums) Nr. 2033a, eingetragen von den Abgeordneten O.W. Liaschko, A.W. Labunska am 16.05.2013, wird z.Zt. im Ausschuss bearbeitet.

Mit dem Gesetzentwurf wird vorgeschlagen, die staatlichen Gebühren für die Eintragung der Eigentumsrechte auf Immobilien, u.a. des Landeigentums, abzuschaffen.

Vereinfachung der Eintragung des Landeigentums: Gesetzentwürfe

Der Gesetzentwurf über die Änderungen einiger Gesetze der Ukraine (über die Verbesserung der Regelungen von Eigentumsrechten auf Immobilienobjekte) Nr. 2049a, eingetragen am 17.05.2013 vom Ministerkabinetts der Ukraine, wird z.Zt. im Ausschuss bearbeitet.

Die Registrierung der Katasterinformationen sowie der Eigentums- und Nutzungsrechte befindet sich im Prozess der Umstrukturierung. Ab dem 01.01.2013 ist für die Registrierung von katastertechnischen Informationen das Staatliche Landkatasteramt zuständig. Die Registrierung der Eigentums- und Nutzungsrechte erfolgt durch das Staatliche Immobilienregister. Die Übertragung der bereits vorhandenen Daten sollte automatisch erfolgen. Dabei gibt es Probleme und Verzögerungen, die insbesondere die Abwicklung laufender Geschäftsfälle belasten.

In diesem Zusammenhang werden im vorliegenden Gesetzentwurf neue Regeln für die Katasternummern der Grundstücke eingeführt: Wenn die Nummer eines Grundstücks im Kataster bestimmt war, aber bis zum 01.01.2013 bisher nicht übertragen d.h. vom Staatliche Immobilienregister

erteilt wurde, gelten solche Katasternummer als erteilt.

Mit dem Gesetzentwurf wird beabsichtigt, die staatliche Eintragung und Sicherstellung der Eigentums- bzw. Nutzungsrechte auf Immobilien bzw. Grundstücke zu vereinfachen.

Moratorium auf die Nutzungsänderung der landwirtschaftlichen Flächen

Der Gesetzentwurf über das „Moratorium auf die Änderung der Landnutzungsart der landwirtschaftlichen Flächen in der Ukraine" Nr. 2146a, eingetragen vom Abgeordneten O.W. Liaschko am 27.05.2013.

Der Gesetzentwurf wurde mit der Zielbestimmung erarbeitet, den Verbleib der landwirtschaftlichen Flächen im Eigentum des ukrainischen Volkes sicherzustellen und der Unterlaufung des bestehenden Moratoriums über den Handel mit landwirtschaftlichen Flächen vorzubeugen.

Staatliche Bodenbank als Eigentümer und Nutzer der landwirtschaftlichen Flächen: Gesetzentwurf

Der Gesetzentwurf über die „Änderungen einiger Gesetze der Ukraine über die Vereinfachung der Übereignung und Übergabe zur Nutzung der landwirtschaftlichen Grundstücke" Nr. 2181a, eingetragen vom Abgeordneten Y.Y. Sigal am 30.05.2013; wird z.Zt. im Ausschuss bearbeitet.

Mit dem Gesetzentwurf wird vorgeschlagen, die Staatliche Bodenbank als Subjekt des Landeigentums und der Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen anzuerkennen. Die Agrargrundstücke staatlichen Eigentums, die an Bürgern oder juristische Personen verpachtet sind, werden vom Ministerkabinetts der Ukraine in das Gründungskapital der Staatlichen Bodenbank übergeben, ohne das Pachtrecht auf solche Grundstücke damit außer Kraft zu setzen. Die Obergrenze der Fläche von Agrargrundstücken und das Moratorium auf die Veräußerung der landwirtschaftlichen Flächen soll für die Staatliche Bodenbank außer Kraft gesetzt werden.

Mit dem Gesetzentwurf wird beabsichtigt, (i) eine effiziente Arbeit der Staatlichen Bodenbank, (ii) die

Verwirklichung der staatlichen Programme der wirtschaftlichen und sozialen Landentwicklung, (iii) die Sicherung der Eigentumsrechte an Agrargrundstücken (auch von den zur Warenproduktion bestimmten Agrargrundstücken) und (iv) die staatlichen Interessen am Bodenmarkt zu sichern.

Agrargesetzgebung

Deregulierung des Getreidemarktes

Der Gesetzentwurf über die Änderungen des Gesetzes der Ukraine "Über Getreide und Getreidemarkt in der Ukraine" (über die Deregulierung des Getreidemarktes) Nr. 2459, eingetragen am 05.03.2013 von den Abgeordneten W.P. Pylypenko, W.W. Bondar, O.I. Kulnitsch, wird z.Zt. im Ausschuss bearbeitet.

Der Gesetzentwurf legt die Verfahren der Zertifizierung der Getreidelagerung fest. Dadurch soll die Effektivität der Getreidespeicherung vereinfacht werden. Der Staat behält die Kontrollfunktionen, wie z.B. die Außerkraftsetzung einer Lizenz im Falle der Nichteinhaltung von Standards und anderen Rechtsvorschriften im Bereich der Lagerung von Getreide- und Getreideprodukten. Eine verbindliche Lizenzierung für Getreide und Getreideprodukte ist nur noch beim Ankauf aus öffentlichen Mitteln vorgesehen. Der Regelung unterliegt auch die Einfuhr von Getreide und Getreideprodukten in das Zollgebiet der Ukraine. Der Gesetzentwurf verkürzt die Frist, innerhalb derer die Entscheidung über die Lizenz getroffen werden muss, auf 10 Tage.

Erneuerbare Energien

Verbesserung der Fördermaßnahmen zur Stromerzeugung aus alternativen Quellen

Der Gesetzentwurf über die Änderungen des Gesetzes der Ukraine "Über die Energiewirtschaft" (über die Verbesserung der Fördermaßnahmen zur Energieerzeugung aus alternativen Energiequellen) Nr. 2171a, eingetragen vom Abgeordneten O.O. Zarubinskyj am 30.05.2013, wird z.Zt. im Ausschuss bearbeitet.

Mit dem Gesetzentwurf wird Folgendes festgelegt:

- der Begriff "Objekt der Energiewirtschaft" wird präzisiert;
- der Begriff "Biomasse" wird erweitert (als Biomasse sollen nicht nur die Abfälle, sondern auch Agrarprodukte gelten; dabei bestimmt das Ministerkabinett der Ukraine, welche Produkte als Biomasse gelten);
- ein Verfahren der Anwendung des "grünen" Tarifs für mehrere Objekte der Energiewirtschaft, wenn diese über ein einheitliches, gemeinsames System der Buchführung verfügen;
- bei der Nichteinhaltung der Anforderungen an den Anteil der lokalen Bestandteile an den energieerzeugenden Ausrüstungen soll der Energietarif dem Stromgroßhandelspreis im relevanten Monat entsprechen;
- die ukrainische Abstammung der lokalen Bestandteile der Ausrüstungen wird sowohl vom Zertifikat der Produktion als auch vom Abstammungsgutachten der Industrie- und Handelskammer der Ukraine (bzw. ihrer lokalen Vertretung) bestätigt.

Der Gesetzentwurf bezieht, die Fördermaßnahmen zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen für eine breite und effiziente Anwendung zu nutzen sowie technische Hürden bei der Verwendung geltender Rechtsnormen zu beseitigen.

Steuer- und Zollgesetzgebung

Moratorium auf die Verringerung der Steuerermäßigungen für Agrarproduzenten

Hier gibt es zwei Vorschläge.

Vorschlag 1

Der Gesetzentwurf über die Änderung des Steuerkodexes der Ukraine (über das Verbot der Rechtsbegrenzung und der Verringerung der Steuerermäßigungen für Agrarproduzenten und Agrarbetriebe) Nr. 2959, eingetragen am 08.05.2013 durch den Abgeordneten O.A. Tsariow; wird z.Zt. im Ausschuss bearbeitet.

Mit dem Gesetzentwurf wird vorgeschlagen, die im Rahmen der Sonderbesteuerung in der Land-, Forst- und Fischwirtschaft bestehende pauschale

Steuer für die Agrarproduzenten und Agrarbetriebe bis zum 01.01.2018 beizubehalten.

Der Gesetzentwurf bezieht: (i) die Rentabilität der Agrarwirtschaft zu bewahren; (ii) das Vertrauen der ausländischen Investoren zu gewinnen; (iii) die Investitionen im Agrarbereich zu erhöhen; (iv) die Ernährung der Bevölkerung zu sichern und (v) die Stabilität der Besteuerung für die Agrarbetriebe zu gewährleisten.

Vorschlag 2

Der Gesetzentwurf über das Moratorium auf die Änderungen des Steuerkodexes der Ukraine, die die pauschale Agrarsteuer und die Besonderheiten der Mehrwertsteuererfassung bei den Agrarbetrieben (landwirtschaftlichen Agrarproduzenten) betreffen, Nr. 2959-1, eingetragen von den Abgeordneten I.G. Kyrylenko, W.P. Krawtschuk, O.A. Tsariow, O.G. Dombrowskyj am 15.05.2013; wird z.Zt. im Ausschuss bearbeitet.

Mit dem Gesetzentwurf wird vorgeschlagen, ein Moratorium auf die Sicherung der Rechte von Agrarbetrieben (landwirtschaftlichen Warenproduzenten) bis zum 01.01.2023 einzuführen, die die pauschale Agrarsteuer und die Besonderheiten der Mehrwertsteuererfassung in der Landwirtschaft betreffen.

Mit dem Gesetzentwurf werden die Förderung der Agrarproduzenten und die Sicherung der Entwicklung der Landwirtschaft beabsichtigt.

Abschaffung des Exportzolls für Saatgut von Lein und Leindotter

Der Gesetzentwurf über die Änderungen des Gesetzes der Ukraine "Über die Sätze der Exportzölle einiger Sorten von Ölsaaten" über die Abschaffung des Exportzolls für Saatgut von Lein (zerkleinertem oder nicht zerkleinertem) und Leindotter Nr. 2692, eingetragen von den Abgeordneten W.W. Karpuntsow, R.S. Romaniuk am 14.05.2013; wird z.Zt. im Ausschuss bearbeitet.

Mit dem Gesetzentwurf wird beabsichtigt, die Entwicklung der ukrainischen Landwirtschaft und die Steigerung der Umfänge vom angebauten Lein und Leindotter durch die Agrarproduzenten zu sichern.

Neue Abgabe für Eigentümer (Nutzer) von landwirtschaftlichen Flächen

Der Gesetzentwurf über Änderungen des Steuerkodexes der Ukraine (über die Abgabe für die Nutzung der Agrargrundstücke) Nr. 2059a, eingetragen von den Abgeordneten G.M. Kaletnik, I.G. Kaletnik am 18.05.2013; wird z.Zt. im Ausschuss bearbeitet.

Mit dem Gesetzentwurf wird eine neue Abgabe zur Landentwicklung vorgeschlagen. Die Abgabe soll der Entwicklung des Verkehrs und der sozialen Infrastruktur dienen. Die Abgabe sollen die Eigentümer von nicht verpachteten Agrargrundstücken und die Pächter der Agrargrundstücke (mit Ausnahme von privaten Hofgrundstücken) zahlen. Der Steuersatz je Hektar Agrarfläche beträgt 80 UAH/Jahr unter Berücksichtigung des Verbraucherpreisindex.

Der Gesetzentwurf soll die Einnahmen der örtlichen Haushalte um 3,5-4,5 Mrd. UAH zur Sicherung der Landentwicklung erhöhen.

Verfasser:

Olexandr Polivodskyy
Anwaltsfirma "Sofiya", Kiew
opolivodskyy@lawfirmsofiya.kiev.ua

Redaktion und Kontakt:

Dr. Taras Gagalyk, Dr. Volker Sasse, Mariya Yaroshko
Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog (APD)

Reytarska 8/5 A, 01030 Kiew
Tel. +38044/ 2356327
info@apd-ukraine.de
www.apd-ukraine.de